



# +A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 24 vom 20.12.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats	213
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Kelheim am 15. März 2020	215
<b>Landratsamt Kelheim:</b> Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung	219
<b>Stadt Abensberg:</b> 3.Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	220
<b>Stadt Abensberg:</b> Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“ in Abensberg	220
<b>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim:</b> Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis	222
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung Biburger Gruppe:</b> Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	223
<b>Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim:</b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	224
<b>Kreissparkasse Kelheim:</b> Aufgebot eines verlorengegangenes Sparkassenbuches	225
<b>Sparkasse Landshut:</b> Geldfunde	225





## Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

und wieder neigt sich ein ereignisreiches und bewegendes Jahr dem Ende zu und mit dem Blick ins Neue verbindet sich auch der Blick zurück in das Vergangene. Man zieht Bilanz und resümiert was gut war und was noch besser werden kann. Dankbarkeit, Zuversicht und Motivation prägen diese Gedanken. Attribute, die eng mit unserer Heimatregion verbunden sind und zeigen, wie stark unser Landkreis Kelheim ist, in all seinen Facetten.

Bereits im April startete der Foto-Wettbewerb „Mein Lieblingsplatz“ in Zusammenarbeit mit Tourismusverband und den Raiffeisenbanken im Landkreis Kelheim. Aus über 500 Einsendungen wählte die Jury 13 Motive aus. Das Ergebnis, ein Fotokalender mit den Lieblingsplätzen in der Heimat, zeigt auf eindrucksvolle Art und Weise, wie herrlich schön es bei uns ist.

Im August wurde der Inklusionspreis des Landkreises verliehen. Die Wahl des Vergabe-gremiums fiel 2019 auf die „Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung“ des Förderverein Integration e.V. unter der künstlerischen Leitung von Horst Fochler. Ein beeindruckendes Projekt, das zeigt, wie gelebte Inklusion gelingt.

Ebenfalls im August feierten wir zusammen mit Donikkl das Kinder- und Familienfest „Ab in die Ferien“ auf dem Gelände der Landkreisbehörde. Plastikfischen, Kanuspiele, Tanz-Workshops und die Verlosung von „Preisen, die man mit Geld nicht kaufen kann“. Viele Familien besuchten uns auf dem Freigelände im Donaupark und nahmen die zahlreichen Angebote und Aktionen wahr.

Die Regional- und Umwelttage im September begannen mit der Verleihung des Klimaschutzpreises und einem beeindruckenden Vortrag zum Thema „Welt mit Zukunft“ von Andreas Huber, dem Geschäftsführers Club of Rome. Über 110 Aussteller bildeten dann den Rahmen für die 12. Auflage der Regional- und Umwelttage in der Kelheimer Altstadt. Knapp 15.000 Menschen besuchten diese Veranstaltung, bei der regionale Produkte, Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Fokus standen.

Der erste Wirtschaftsempfang im Oktober war ein voller Erfolg und fand großen Zuspruch. Der bis auf den letzten Platz gefüllte Sitzungssaal bot einen festlichen Rahmen für die Impulsvorträge und den Gästen eine entsprechende Plattform für den Dialog.

Die Überarbeitung des ÖPNV-Angebots in Sachen Freizeitbus trägt Früchte. Bei allen Linien wurde nachgebessert und so bietet beispielsweise die Streckenerweiterung der

Linie NORD die Möglichkeit mit dem Freizeitbus von Regensburg bis nach Dollnstein im Altmühltal (Oberbayern) zu fahren. Als Teil der Gesamtstrategie zur Verbesserung der Mobilität steht für das kommende Jahr der „Autonome Verkehr im Landkreis“ bereits in den Startlöchern – ein äußerst spannendes und zukunftsweisendes Projekt für unsere Region.

Auch die Gespräche mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Umsetzung des Themas „erstes Nationales Naturmonument Bayerns“ verlaufen bislang sehr positiv. Mit diesem Prädikat für die Weltenburger Enge würden sich entsprechend viele Möglichkeiten und Chancen für Naturschutz, Tourismus und Wirtschaft in unserem Landkreis ergeben.

Mit der Aktion „Der Landkreis Kelheim blüht auf“ setzt der Landkreis gemeinsam mit allen Gemeinden und dem Landschaftspflegeverband Kelheim VöF ein Zeichen für mehr Artenschutz. Artenarme öffentliche Flächen sollen in arten- und blütenreiche Wiesen umgewandelt werden, um den Insekten verbesserte Lebensräume zu bieten.

Ganz besonders freut mich die Tatsache, dass in diesem Jahr so viele Anwärter ihre Ausbildung bzw. das Studium in unserer Behörde begonnen haben. Der Landkreis ist ein ausgezeichnete Arbeitgeber und bietet jungen Menschen eine hochwertige und zukunftsfähige Ausbildung.

Abschließend bedanke ich mich recht herzlich bei allen Ehrenamtlichen, den Rettungs- und Hilfsorganisationen, den Vertretern im kirchlichen, kulturellen und sozialen Bereich für die außerordentlich gute Zusammenarbeit und das große Engagement. Ebenso danke ich allen Kreistagsmitgliedern, Bürgermeistern, Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes, der Krankenhäuser, des Kreisbauhofes, aller Landkreiseinrichtungen, Gemeindeverwaltungen und Behörden für ihren Einsatz zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kelheim.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2020.

Ihr  
Martin Neumeyer  
Landrat

**Bekanntmachung**  
**über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
**für die Wahl des  Kreistags und des  Landrats**

**im Landkreis Kelheim, am 15. März 2020**

**1. Durchzuführende Wahl:**

Am Sonntag, dem **15. März 2020**, findet die Wahl  von 60 Kreisräten und die Wahl  des Landrats statt.

**2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem **23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. O3.78** übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**4. Wählbarkeit zum Kreisrat**

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

**5. Wählbarkeit zum Landrat**

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- für die Wahl zum Landrats kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

---

\* Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Nrn. 8.8, 8.9).

Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

## 6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

## 7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.  
In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.  
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.



- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbenden Personen ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, über ihre Wählbarkeit enthalten.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss jeweils eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
- Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
- 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt/Markt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
  - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
  - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

**11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum:

Kelheim, 17.12.2019

Heuberger  
Landkreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim

(Unterschrift)

**Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung; Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 15.12.1982 (Kreisamtsblatt S. 187), zuletzt geändert am 10.04.2006 (Kreisamtsblatt S. 87)**

Der Kreistag des Landkreises Kelheim erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 3 der Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981 (FO) (GVBl. S. 475) und Art. 17 der Landkreisordnung i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 862) folgende

**G e b ü h r e n o r d n u n g**

**§ 1**

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für alle Dienstverrichtungen je angefangene Stunde 15,00 Euro vergütet. Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet.

(2) Mit der Gebühr sind abgegolten

- a) die Vergütung für die Stellung und Abnützung von Werkzeug und Geräten.
- b) Die Vergütung für die Fahrtkosten.

**§ 2**

Werden mehrere selbständige Geschäfte am gleichen Tage nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Zeitdauer zu verteilen.

**§ 3**

Für die Teilnahme an der jährlichen Begehung der Gemeindegrenzen wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 Satz 1 eine Pauschalgebühr von 25 Euro bei einer Begehung bis zu sechs Stunden und von 50 Euro bei einer Begehung von mehr als sechs Stunden festgesetzt.

**§ 4**

Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, die die Tätigkeiten der Feldgeschworenen in Anspruch nehmen, unbeschadet ihrer etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber beteiligter Nachbarn (§ 919 Abs. 3 BGB).

**§ 5**

Die Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 16.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Landkreises Kelheim vom 15.12.1982 (Kreisamtsblatt S. 187), zuletzt geändert am 10.04.2006 (Kreisamtsblatt S. 87) außer Kraft.

Kelheim, den 16.12.2019

Martin Neumeyer  
Landrat



**3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.12.2019**

Aufgrund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Abensberg vom 08.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 14) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:*
- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;*
  - b) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;*
  - c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;*
  - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;*
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Stadtrat zu bestimmenden ehrenamtlichen Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;*
  - (f) den Gesellschafterausschuss (Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH) bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.*

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abensberg, 11.12.2019  
Stadt Abensberg

Dr. Brandl  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Abensberg  
Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Am Bahnhof“ in Abensberg**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 18. November 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Bahnhof“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung

und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Das Plangebiet liegt westlich des Bahnhofs in Abensberg und ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nrn. 1300 und 1300/137, Gemarkung Abensberg,

im Süden: Fl.Nrn. 1300/62, 1494/2 und 1492/3, Gemarkung Abensberg,

im Osten: Fl.Nrn. 1300/106 und 1300/62, Gemarkung Abensberg,

im Westen: Fl.Nr. 1300/87, Gemarkung Abensberg,

Es beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn 1300/22, 1300/139 und 1300/141 und ist ca. 4.300 qm groß.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 12.12.2019  
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl  
1.Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim; hier: Bekanntmachung**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2019 aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 24 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung:

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich**

#### **- Kostensatzung -**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

#### **§ 1**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 10.12.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Hartmann  
Vorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 27. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.922.500 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **475.000 €**

ab.

#### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

### **II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs.1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V.m. Art 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, den 12.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Biburger Gruppe  
Andreas Meyer  
1.Vorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 schließt ab  
im Erfolgsplan in den Einnahmen mit 2.861.000,-- Euro,  
in den Ausgaben mit 2.374.000,-- Euro und  
im Vermögensplan mit 1.007.000,-- Euro.

### **§ 2**

Kredite werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Kelheim, 11. Dezember 2019

Zweckverband Häfen  
im Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer

Landrat  
Verbandsvorsitzender



## **Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch

**Nr. 3401338284**  
**lautend auf Dr. Peter Meyer-Rachner**

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Kreissparkasse Kelheim

## **Geldfunde**

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

**Landshut, den 12. Dezember 2019**

**Sparkasse Landshut**